

Bestimmungen zu Redaktion und Drucklegung der Zeitschrift der JGG

gültig ab 8. Juni 2019

(Offiziell gilt nur die japanische Fassung)

§ 1 (Ziel)

In diesen Bestimmungen werden die Einzelheiten über die Redaktion und Drucklegung der Zeitschrift der japanischen Gesellschaft für Germanistik (im Folgenden als „Gesellschaft“ bezeichnet) festgelegt.

§ 2 (Drucklegung der Zeitschrift)

Die Gesellschaft gibt jährlich zwei Ausgaben der Zeitschrift der Japanischen Gesellschaft für Germanistik, „Neue Beiträge zur Germanistik ドイツ文学“ heraus.

§ 3 (Ausgaben der Zeitschrift)

Eine der unter § 2 genannten Ausgaben wird im Ausland unter dem Titel „Neue Beiträge zur Germanistik“ (「ドイツ文学」) als internationale Ausgabe herausgegeben, eine wird in Japan unter dem Titel 「ドイツ文学」 (‘‘Neue Beiträge zur Germanistik‘‘) herausgegeben.

§ 4 (Vorsitz der Redaktion)

Den Vorsitz der Redaktion übernimmt das für die Zeitschrift zuständige Vorstandsmitglied.

§ 5 (Redaktionsausschuss)

- 1 Verantwortlich für die Herausgabe der Zeitschrift sind der Redaktionsvorsitzende und die Mitglieder des Redaktionsausschusses.
- 2 Die Mitglieder des Redaktionsausschusses werden vom Redaktionsvorsitzenden berufen. Der Redaktionsausschuss wird im Einvernehmen mit dem Vorstand gebildet.
- 3 Die Amtszeit eines Redaktionsmitglieds dauert zwei Jahre. Man kann maximal für drei Amtsperioden in Folge beauftragt werden.
- 4 Der Redaktionsvorsitzende übernimmt die Leitung des Redaktionsausschusses.
- 5 Die Aufgabe des Redaktionsausschusses ist die Herausgabe der Zeitschrift (Planung, Begutachtung und Auswahl der Beiträge, Redaktion und Korrekturlesen).

§ 6 (Stellvertretende Redaktionsvorsitzende)

- 1 Im Redaktionsausschuss gibt es drei stellvertretende Redaktionsvorsitzende.
- 2 Der Redaktionsvorsitzende schlägt die stellvertretenden Redaktionsvorsitzenden vor. Der Vorschlag muss durch den Vorstand bestätigt werden.
- 3 Die drei stellvertretenden Redaktionsvorsitzenden sind jeweils für die Begutachtung von Beiträgen auf den drei Gebieten „Literatur und Kultur“, „Linguistik“ und „Deutsch als Fremdsprache“ zuständig.
- 4 Der Redaktionsvorsitzende und die drei stellvertretenden Redaktionsvorsitzenden leiten gemeinsam die Redaktionssitzungen und sorgen für den reibungslosen Ablauf der Redaktionsarbeit.

§ 7 (Sitzungen unter Teilnahme des Redaktionsvorsitzenden und der Stellvertreter)

- 1 Der Redaktionsvorsitzende und die Stellvertreter treten zu Sitzungen zusammen. Bei Bedarf kann der Redaktionsvorsitzende den Präsidenten sowie betreffende Vorstandsmitglieder auffordern, an diesen Sitzungen teilzunehmen.
- 2 Der Redaktionsvorsitzende leitet die Sitzungen.
- 3 Auf den Sitzungen werden neben der Planung von Sonderausgaben zu bestimmten Themen und Bibliographien auch allgemeine Fragen der Redaktionsarbeit wie die Umsetzung des Jahresplanes, das Beantragen von Forschungsmitteln usw. besprochen.

§ 8 (Gutachter)

Der Redaktionsvorsitzende und die stellvertretenden Redaktionsvorsitzenden können mitwirkende Gutachter mit der Begutachtung eingereicherter Beiträge beauftragen.

§ 9 (Bildung und Auflösung des Redaktionsausschusses)

Der Redaktionsausschuss besteht ab der Anerkennung durch den Vorstand bis zur Anerkennung des nachfolgenden Redaktionsausschusses.

§ 10 (Internationaler Beirat)

- 1 Als internationaler Beirat werden bei der Sitzung des Redaktionsvorsitzenden und der Stellvertreter ausländische Fachleute auf den Gebieten „Literatur und Kultur“, „Linguistik“ und „Deutsch als Fremdsprache“ vorgeschlagen und (in nicht festgelegter Anzahl) in Einvernahme mit dem Präsidenten beauftragt. Die internationalen redaktionellen Berater können auf Anfrage des Redaktionsvorsitzenden bei Planung, Begutachtung usw. beratend tätig werden.
- 2 Die Amtszeit eines internationalen Beirats dauert auf Grundlage der Regelungen für Redaktionsmitglieder zwei Jahre. Er kann maximal für drei Amtsperioden in Folge beauftragt werden.

§ 11 (Copyright)

- 1 Das Copyright liegt zu gleichen Teilen bei den Autoren und bei der Japanischen Gesellschaft für Germanistik.
- 2 Ein Jahr nach Herausgabe des Heftes werden die Beiträge in elektronischer Form veröffentlicht.
- 3 Ein Jahr nach Herausgabe besteht die Möglichkeit eines Nachdrucks.

§ 12 (Durchführungsvorschriften)

Neben diesen Bestimmungen können durch Beschluss der Vorstandssitzung weitere Durchführungsvorschriften festgelegt werden.

§ 13 (Änderung bzw. Abschaffung)

Eine Änderung bzw. Abschaffung erfolgt durch Beschluss der Vorstandssitzung.